



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	25.01.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Ergänzende Mitteilung zur Vorlage 4185/2009 (Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beihilfekasse für das Jahr 2008) bezüglich der Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel**

Mit der Vorlage 4185/2009 hat die Beihilfekasse den Jahresabschluss und den Lagebericht 2008 in die Gremien des Rates mit der Bitte um Feststellung und Entlastung des Kassenleiters eingebracht. Ergänzend zu den dortigen Ausführungen wird über folgenden Sachstand zur Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel informiert:

Nach der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO) sind die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel seit dem 01.01.2007 grundsätzlich nicht mehr erstattungsfähig. Von den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen ist diese Regelung als unwirksam angesehen worden, da sie nicht auf einer tragfähigen Ermächtigungsgrundlage in § 88 des Landesbeamtengesetzes (LBG - a. F.) beruhte. Daraufhin hat der Landesgesetzgeber mit Datum vom 17.02.2009 die entsprechende Regelung in der Beihil-

fenverordnung rückwirkend zum 01.01.2007 in den Gesetzesrang erhoben. Zudem wurde mit der Neufassung des LBG in § 77 auch die Ermächtigungsgrundlage für die BVO umfassend neu geregelt, so dass diesbezüglich seit dem 01.04.2009 eine gesetzliche Grundlage für den Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit vorliegt. Fraglich ist dies für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2009, da letztlich mit dem obigen Gesetzesbeschluss eine Verordnungsnorm in Gesetzesrang erhoben und eine Rückwirkung festgelegt worden ist.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Entscheidung vom 24.06.2009 den Ausschluss der Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel im Beihilfenrecht des Landes NRW für zulässig erklärt. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde nicht zugelassen, da es sich bereits um abgelaufenes Recht handelt. Auf eine ausführliche Darstellung der Gründe wird an dieser Stelle verzichtet. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes ist seit dem 21.08.2009 rechtskräftig.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hingegen sieht die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen der BVO für den Zeitraum von Januar 2007 bis März 2009 weiterhin als nicht durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt an und hat zeitgleich zum Oberverwaltungsgericht Münster eine abweichende Entscheidung getroffen. Gegen dieses Urteil hat die betroffene Beihilfestelle auch mit Hinweis auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24.06.2009 Berufung eingelegt. Daher muss sich das Oberverwaltungsgericht Münster erneut mit der Sachlage beschäftigen. Eine abschließende Entscheidung hierzu steht noch aus.

Aufgrund der nicht abschließend geklärten Rechtslage werden die Beihilfen zu Aufwendungen für Arzneimittel entsprechend dem Runderlass des Finanzministeriums vom 04.04.2008 zur Vermeidung von Widerspruchs- und Klageverfahren weiterhin vorläufig festgesetzt. Sollte die endgültige Klärung der Rechtslage wider Erwarten die Rechtswidrigkeit des Ausschlusses von Arzneimitteln von der Beihilfefähigkeit ergeben, können Arzneimittelaufwendungen, die ab dem 01.01.2007 entstanden sind, auch rückwirkend geltend gemacht werden. Unter bilanztechnischen Gesichtspunkten liegt damit eine ungewisse Verbindlichkeit vor, für die auch nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt entsprechende Rückstellungen zu bilden sind. Diese wurden auf der Basis der vorliegenden Daten hochgerechnet und betragen für die Jahre 2007 und 2008 insgesamt 1.277.788 Euro und für das Jahr 2009 insgesamt 347.526 Euro. Im Wirtschaftsplan 2010 wurde (wie

in der Vorlage 4178/2009 ausgeführt) ein Betrag in Höhe von 542.000 Euro eingeplant. Die Rückstellungen für die Jahre 2007 und 2008 sind buchhalterisch als sonstige Beihilfen aufwandswirksam gebucht und in den Rückstellungen für künftige Kassenleistungen ausgewiesen. Die finanziellen Mittel wurden jedoch bisher nicht bei der Kämmerei abgefordert und werden daher auch nicht bei der Beihilfekasse vorgehalten.

gez. Kahlen